

34. Liegt schon dann eine Verletzung der Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens vor, wenn der Grund der Ausschließung der Öffentlichkeit bei Verkündung des die Ausschließung anordnenden Beschlusses nicht angegeben worden ist?

GGG. §§ 170, 174. ZPO. § 551 Nr. 6.

VIII. Zivilsenat. Urt. v. 7. April 1930 i. S. Ehefr. R. (Rl.) w. Ehem. R. (Wef.). VIII 45/30.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin hatte gegen ihren Mann Klage auf Scheidung der Ehe erhoben; der Beklagte verlangte widerklagend gleichfalls Scheidung. Nachdem der erste Richter der Klage stattgegeben und die Widerklage abgewiesen hatte, legte der Beklagte Berufung ein. Die Klägerin schloß sich der Berufung an und erhob hilfsweise, d. h. für den Fall, daß ihre Scheidungsklage abgewiesen werden sollte, Ehe-Anfechtungsklage aus § 1333 BGB. Das Kammergericht schied die Ehe auf Klage und Widerklage. Im Sitzungsprotokoll des Kammergerichts vom 13. Dezember 1929 heißt es zur Frage des Ausschlusses der Öffentlichkeit lediglich: „Beschlissen und verkündet: die Öffentlichkeit wird für die Dauer der Verhandlung ausgeschlossen“. Davon, daß eine Partei den Ausschluß der Öffentlichkeit beantragt hätte, sagt das Protokoll nichts. Die Revision der Klägerin rügte, von anderen Angriffen abgesehen, Verletzung der Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens. Diese Rüge führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

In § 174 GGG. ist in einer dem Ermessen keinen Raum lassenden Form vorgeschrieben, daß bei Verkündung des Beschlusses,

der die Öffentlichkeit ausschließt, anzugeben ist, ob die Ausschließung wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere wegen Gefährdung der Staatsicherheit, oder wegen Gefährdung der Sittlichkeit erfolgt. Diese durch Gesetz vom 5. April 1888 (RWB. S. 133) geschaffene Vorschrift hat ihren gesetzgeberischen Grund darin, daß bei Ausschließung der Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatsicherheit und wegen Gefährdung der Sittlichkeit jeweils besondere Folgen eintreten können (Schweigegebot, Verbot von Presseberichten einerseits, StGB. § 184b andererseits; vgl. hierzu den Kommissionsbericht zu § 175, 2. Anlageband zu den stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Reichstags 7. Legislaturperiode II. Session 1887/88, S. 589, 591). Diese Wirkungen treten dagegen nicht ein, wenn in Ehesachen die Öffentlichkeit nach § 170 GBG. auf den Antrag einer Partei ausgeschlossen wird. Es besteht demnach ein zwingendes Interesse an der Klarstellung des Grundes der Ausschließung. Fehlt seine Angabe in dem für den Beschlußinhalt beweiskräftigen Sitzungsprotokoll, so bleibt im Dunkeln, welche Rechtslage gegeben ist. Durch die Vermutung, daß nach Lage der Sache der eine oder der andere Grund vorliegen werde, kann die Angabe schon deshalb nicht ersetzt werden, weil in vielen Fällen die Möglichkeit des Vorhandenseins mehrerer Gründe gegeben, von ihnen aber nur einer maßgebend gewesen sein kann. Im gegenwärtigen Ehestreit kann der Beschluß ebensowohl von Amts wegen aus dem Grunde der Gefährdung der Sittlichkeit, wie auch auf Antrag einer Partei erlassen worden sein. Es entspricht aber auch nicht der Wichtigkeit, die der Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen zukommt, den Grund ihrer Ausschließung im Unklaren zu lassen. Ebensowenig kann die vom Revisionsbeklagten geltend gemachte Erwägung gebilligt werden, mangels Widerspruchs der Parteien sei deren Einverständnis anzunehmen und dadurch ein Antrag nach § 170 GBG. als ersetzt anzusehen. Denn die Vorschriften über Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen und ihre ausnahmsweise eintretende Ausschließung gehören dem öffentlichen Recht an (Begr. z. GBG. § 140 des Entwurfs, Sahn Materialien S. 174). Sie beruhen auf dem Interesse der Allgemeinheit an der Rechtspflege und am Schutze der gefährdeten Güter, in Ehesachen insbesondere an der „dem noch bestehenden Eheverbande schuldigen Pietät“ (Begr. a. a. D.; vgl. ferner Kommissionsprotokoll

bei Hahn Materialien S. 330, 332, 336). Die Rücksicht auf die Ehe als solche, nicht das Interesse der einzelnen Partei, ist der Grund der Ausschließung nach § 170 OBG. auch geblieben, nachdem sie, abweichend vom Entwurf, dem Parteienantrag überlassen worden ist. Demgemäß hat die Rechtsprechung des Reichsgerichts zu § 174 (früher § 175) OBG. sowohl in Zivilsachen wie in Strafsachen nie daran gezweifelt, daß die Angabe des Grundes der Ausschließung ohne Rücksicht auf die Sachlage im einzelnen Fall vom Gesetz zwingend vorgeschrieben ist (RGZ. Bd. 16 S. 394, RGSt. Bd. 25 S. 243, 249; JW. 1908 S. 359 Nr. 2) und daß die Unterlassung der Angabe einen absoluten Revisionsgrund nach § 551 Nr. 6 ZPO. oder nach § 338 Nr. 6 StPO. darstellt.